

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Jade Hochschule – Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft
1231-xx-1**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch			
Bachelor-Studiengang „Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend)“	Bachelor of Arts (B.A.)	240	8 Semester	berufs-integrierend	20				14.05. 2013	31.08. 2018

Vertragsschluss am: 17. November 2011, ergänzt am 21. Januar 2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 15. Februar 2013

Datum der Peer-Review: Begutachtung auf Aktenlage

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Gerd Hilligweg, Dekan des Fachbereichs Wirtschaft, Friedrich-Paffrath-Straße 101, 26389 Wilhelmshaven, hilligweg@jade-hs.de, Tel.: 04421/985-2302

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Prof. Dr. Dietmar Knies, Fachgutachter
Fachhochschule Nordhausen, Betriebswirtschaftslehre
- Prof. Dr. Heinz-Jürgen Scheibe (i.R.), Fachgutachter
Hochschule Bremerhaven, Professor für Betriebswirtschaftslehre und internationale Logistik
- Dr. Helmuth Schöning, Vertreter der Berufspraxis
HSG Consultancy GmbH, Hamburg
- Luisa Todisco, Vertreterin der Studierenden
Studium an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin: Wirtschafts-kommunikation (M.A.)

Hannover, den 7. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen	3
Einleitung	3
1 Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend), B.A.	4
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	10
1 Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend), B.A.	10
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	12
2 Stellungnahme der Hochschule	12
3 SAK-Beschluss	14

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen

Einleitung

In ihrer 59. Sitzung am 11. Dezember 2012 beschloss die SAK die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaft im Praxisverbund (dual)“, B.A. an der Jade Hochschule am Standort Wilhelmshaven. Es wurden die folgenden Auflagen erteilt:

1. Die um die folgenden Punkte ergänzte Prüfungsordnung (Teil A und Teil B) ist zu veröffentlichen:
 - a. Die Prüfungsordnung muss regeln, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht.
 - b. Die Ordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht sind. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.
 - c. Die Ordnung muss den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

(Kriterium 2.2, 2.3 und 2.5, Drs. AR 85/2010)

2. Das Diploma Supplement muss einen Notenspiegel gemäß ECTS Users' Guide aufweisen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
3. Die Modulbeschreibungen müssen um die Rubrik „Voraussetzung für die Teilnahme am Modul“ ergänzt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
4. In der Rahmenvereinbarung zwischen der Hochschule, dem Partnerunternehmen und dem/der Studierenden muss verbindlich geregelt werden, dass die Studierenden während der Vorlesungswochen vom Unternehmen freigestellt werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)
5. Die Anforderungen an das Studium im Praxissemester müssen verbindlich definiert werden und transparent sein. Für beide Praxissemester muss jeweils ein Praktikumsplan erstellt werden. Insgesamt muss die inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte verbindlich dokumentiert werden. (Kriterium 2.3, 2.6 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
6. Alle kreditierten Lehrveranstaltungen (d.h. auch die beiden Praxissemester) müssen in die Evaluation einbezogen werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Die Jade Hochschule berichtet, dass mehrere Partnerunternehmen starkes Interesse an einer berufsintegrierenden Variante dieses Studiengangs signalisiert haben. Daher beantragt

sie die Akkreditierung einer nahezu identischen berufsintegrierenden Variante des Bachelorstudiengangs Wirtschaft im Praxisverbund.

Eine erneute Vor-Ort-Begutachtung war nicht erforderlich. Alle vier Gutachter/innen aus der Vorgänger-Akkreditierung konnten für das vorliegende Verfahren wieder gewonnen werden. Aufgrund der weit gehenden Deckungsgleichheit der beiden Studiengänge bezieht sich der vorliegende Akkreditierungsbericht in weiten Teilen auf den Akkreditierungsbericht zum Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual) vom 24. Juli 2012.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Wilhelmshaven (im Rahmen der Begutachtung „Wirtschaft im Praxisverbund (dual)“ am 20. Juni 2012). Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend), B.A.

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte in angemessener Weise. Sie beziehen sich auf die Bereiche „Wissenschaftliche Befähigung“, „Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen“, „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“ und „Persönlichkeitsentwicklung“. Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

Die Gutachtergruppe folgt der Argumentation der Hochschule, dass die Qualifikationsziele für beide Studiengänge die gleichen sind. Dennoch hätte sie eine etwas stärkere Herausstellung der spezifischen Qualifikationsziele der berufsintegrierenden Variante gewünscht. Sie empfiehlt, die spezifischen Qualifikationsziele noch besser herausarbeiten.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Bachelor-Ebene. Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester, in denen 240 Leistungspunkte erworben werden. Dabei entfallen 168 LP auf die Lehrmodule (Theorie), 60 LP auf die beiden Praxissemester und 12 LP auf die Bachelorarbeit, die in einem Kolloquium verteidigt wird. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.

Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Vollzeit- und Präsenzstudiengang.

In den Studiengang wird nur zum Wintersemester immatrikuliert. Erstmals angeboten wird er zum Wintersemester 2013/14.

Der Studiengang im Praxisverbund wird an den beiden Lernorten Hochschule und Unternehmen angeboten.

Mit Bestehen der Module des ersten bis dritten Semesters gilt gleichzeitig die Bachelor-Vorprüfung als bestanden.

Zugangsvoraussetzungen

In § 2 des Entwurfes der Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend) heißt es: *„Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor Studiengang erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ein Arbeitsverhältnis in einem kaufmännischen Berufsfeld nachweist.“*

Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Arts“. Dieser Abschluss ist zutreffend. Die Bezeichnung des Studiengangs lautet „Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend)“. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass sich die Bezeichnung „Wirtschaft“ für einen parallel angebotenen Studiengang in Wilhelmshaven historisch in der Region etabliert habe. Die Gutachtergruppe versteht diese Sichtweise. Da die Bezeichnung „Wirtschaft“ jedoch einen größeren Anteil an Volkswirtschaftslehre vermuten lässt als im vorliegenden Curriculum realisiert, empfiehlt sie dennoch, eine Änderung der Studiengangsbezeichnung in „Betriebswirtschaftslehre“ zu erwägen, da dies über die regionalen Grenzen hinweg die übliche Bezeichnung für ein derartiges Studienprogramm ist. Darüber hinaus ist die Abschlussbezeichnung bei überregionaler Arbeitsplatzsuche der Absolvent/innen erklärungsbedürftig.

Modularisierung und Leistungspunkte

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar.

Die Module umfassen fast durchgängig fünf LP. Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus den Modulbeschreibungen hervor, nicht jedoch aus der Prüfungsordnung, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Prüfungsordnung soll eine Regelung enthalten, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der KMK. Sie enthalten Inhalte und Qualifikationsziele der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, in den Modulbeschreibungen „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ präziser zu formulieren, da sie in einigen Fällen nur begrenzt aussagekräftig sind. Zur leichteren Orientierung im Modulhandbuch empfehlen die Gutachter/innen zudem, die Module und die Modulbeschreibungen durchzunummerieren.

Das Absolvieren eines Studiensemesters an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ist für die Studierenden grundsätzlich ohne zeitliche Verlängerung der Gesamtstudiedauer möglich. Die Prüfungsordnung (Teil A) enthält unter § 17 Regelungen für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen. Diese Regelungen entsprechen jedoch nicht hinreichend der Lissabon-Konvention, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist unter § 17 entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

Zudem berücksichtigt § 17 der Prüfungsordnung (Teil A) nicht hinreichend den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. § 17 ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

Ein Diploma Supplement wurde vorgelegt. Die Gutachtergruppe sieht einen Mangel darin, dass es bislang keine Vergabe von relativen Noten vorsieht. Diese sollten entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung (2009) gebildet werden.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Der grundständige Bachelorstudiengang ist wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnet als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch prinzipiell die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen. Der Bachelorstudiengang fügt sich in das Profil der Hochschule ein.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module größtenteils stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die zwei Praxissemester werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Das erste Praxissemester dient der Anwendung ausgewählter in den ersten drei Semestern erfahrener Lerninhalte auf einen konkreten betrieblichen Untersuchungsgegenstand. Das zweite Praxissemester wird als Forschungssemester absolviert. Auf Grundlage eines gegebenen betrieblichen Untersuchungsgegenstandes sollen die Studierenden mit ihrem Wissens- und Methodenfundus eine eigenständige analytische Weiterentwicklung leisten.

Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Hochschule hat einen Gesamt-Ablaufplan für die acht Semester des Studienganges vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die Studierenden die Vorlesungszeit vollständig an der Hochschule verbringen. In der vorlesungsfreien Zeit arbeiten sie in ihren Unternehmen. Diese Zeiten sind nicht Bestandteil des Curriculums. Im vierten und siebten Semester wird jeweils ein mit 30 LP kreditiertes Praxissemester absolviert.

In einem Studiengang im Praxisverbund ist mit einer erhöhten Arbeitsbelastung zu rechnen. Dadurch, dass die Partnerunternehmen besonders leistungsstarke Mitarbeiter/innen auswählen, und durch die hohen inhaltlichen Synergien aufgrund der Verquickung von Theorie und Praxis ist von einer hohen, aber noch angemessenen Arbeitsbelastung der Studierenden auszugehen, zumal fachfremde Nebentätigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes entfallen. Die Gutachtergruppe empfiehlt dennoch dringend, die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden (kreditierte und nicht-krediterte Teile) regelmäßig zu überprüfen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass §11 der Rahmenvereinbarung zwischen der Hochschule, dem Partnerunternehmen und dem/der Studierenden die Partnerunternehmen verpflichtet, die Studierenden während der Vorlesungs- und Prüfungszeiträume an der Jade Hochschule freizustellen. Durch die Reduzierung der Arbeitsbelastung der Studierenden im Unternehmen wird die Studierbarkeit gewährleistet.

Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Er wurde bereits einer Rechtsprüfung unterzogen. Da der Teil A¹ in einigen Punkten zu ergänzen ist (siehe Abschnitt I.1.2.2), ist die veröffentlichte Prüfungsordnung (Teil A und Teil B) vorzulegen.

Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend)“ wird von der Jade Hochschule gemeinsam mit Partnerunternehmen angeboten.

Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung sowie hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen gesichert.

Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

¹ Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge (BPO) der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 16.11.2004, geändert am 02.03.2006

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die umfangreichen Maßnahmen der Jade Hochschule zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, sieht jedoch einen Mangel darin, dass sich die strukturierten Evaluationen nicht auch explizit auf die Praxisanteile des Studiums erstrecken. Alle kreditierten Lehrveranstaltungen (d.h. auch die beiden Praxissemester) müssen in die Evaluation einbezogen werden.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe im Qualitätssicherungskonzept zu beschreiben, wie der Lernort „Unternehmen“ und seine Institutionen in die Qualitätssicherung eingebunden sind. Die Aufgaben des Beirates sollten beschrieben werden.

Für darüber hinausgehende Informationen sei auf den Akkreditierungsbericht vom 24.07.2012 verwiesen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Als berufsbegleitender Studiengang zeichnet sich „Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend)“ durch die Inanspruchnahme von Betrieben als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf zwei Lernorte aus.

Durch die Verpflichtung der Partnerunternehmen, die Studierenden während der Vorlesungs- und Prüfungszeiträume an der Jade Hochschule freizustellen, wird die Studierbarkeit gewährleistet.

Abgesehen von den oben genannten Mängeln werden die Kriterien erfüllt.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Jade Hochschule gibt an, sich aktiv für die Gleichstellung der Hochschulangehörigen zu engagieren.

1.12 Zusammenfassende Bewertung

Durch das berufsintegrierende Studium wird die Befähigung der Studierenden zu qualifizierter Erwerbstätigkeit naturgemäß sehr gestärkt.

Sehr positiv wird das Engagement der Hochschule und ihrer Lehrenden für die Region gesehen sowie der professionelle und kollegiale Umgang untereinander. Hervorzuheben ist zudem die Möglichkeit der Schwerpunktbildung.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend), B.A.

1.1 Empfehlungen:

- Die spezifischen Qualifikationsziele des berufsintegrierenden Studiengangs sollten noch stärker herausgearbeitet werden.
- Der Studiengang sollte die überregional übliche Bezeichnung „Betriebswirtschaftslehre“ tragen.
- In den Modulbeschreibungen sollten „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ präziser formuliert werden. Zur leichteren Orientierung im Modulhandbuch sollten die Module und die Modulbeschreibungen zudem durchnummeriert werden.
- Die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden sollte regelmäßig überprüft werden.
- Es sollte im Qualitätssicherungskonzept beschrieben werden, wie der Lernort „Unternehmen“ und seine Institutionen eingebunden sind. Die Aufgaben des Beirates sollten beschrieben werden.

1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK, die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend) mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

1.3 Auflagen:

- Die um die folgenden Punkte ergänzte Prüfungsordnung (Teil A und Teil B) ist zu veröffentlichen:
 - Die Prüfungsordnung muss regeln, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht.
 - Die Ordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.
 - Die Ordnung muss den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie ist entsprechend zu ändern, das

Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

(Kriterium 2.2, 2.3 und 2.5, Drs. AR 85/2010)

- Das Diploma Supplement muss einen Notenspiegel gemäß ECTS Users' Guide aufweisen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Alle kreditierten Lehrveranstaltungen (d.h. auch die beiden Praxissemester) müssen in die Evaluation einbezogen werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

2 Stellungnahme der Hochschule

Die einzelnen Anmerkungen sind nachfolgend inhaltlich zu Themenbereichen zusammengefasst und spiegeln die Vorschläge der Gutachter/in wider.

1. **Vorschlag der Gutachter/in zu Qualifikationszielen (S. 4):**

- Spezifische Qualifikationsziele noch besser herausarbeiten.

Unsere Anmerkungen dazu:

Der Fachbereich nimmt diese Anregung gerne auf und wird die spezifischen Qualifikationsziele der berufsintegrierenden Variante in der internen und externen Kommunikation des Studiengangs noch stärker herausstellen.

2. **Vorschlag der Gutachter/in zur Studiengangsbezeichnung (S. 5):**

- Bezeichnung „Betriebswirtschaftslehre“ anstelle „Wirtschaft“.

Unsere Anmerkungen dazu:

Die Bezeichnung „Wirtschaft“ ist seit vielen Jahrzehnten in der Region kennzeichnend für die Ausbildung im Fachbereich Wirtschaft. Da die Studierenden mehrheitlich aus Unternehmen in der Region um die Jade Hochschule rekrutiert werden, ist die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaft“ identifikationsfördernd und sollte nicht durch eine neue Begrifflichkeit abgelöst werden. Auch der grundständige betriebswirtschaftliche Bachelor-Studiengang trägt die Bezeichnung „Wirtschaft“.

3. **Vorschläge der Gutachter/in zu Prüfungsordnungen (S. 6, 8):**

- Darstellung der Arbeitsbelastung (30 Stunden pro CP) in der Prüfungsordnung.
- Überarbeitung §17 Prüfungsordnung (Teil A) hinsichtlich Anerkennung von Leistungen, Anrechnungen etc.
- Überarbeitung der Prüfungsordnung (Teil A) hinsichtlich relativer Noten.
- Vorlage der veröffentlichten Prüfungsordnungen (Teil A und Teil B).

Unsere Anmerkungen dazu:

Die drei erstgenannten Anmerkungen der Gutachter/in werden Berücksichtigung im hochschulweiten Teil A der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) finden. Da die beschriebenen Mängel in verschiedensten Akkreditierungsverfahren der Hochschule aufgezeigt worden sind, ist bereits eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Vizerektorin für Studium und Lehre gegründet worden, um den Allgemeinen Teil diesbezüglich zu überarbeiten. Der Fachbereich Wirtschaft ist dort in Person des Studiendekans

vertreten. Die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe werden in Kürze in die zuständigen Gremien geleitet, so dass mit einer zügigen Änderung der Prüfungsordnung zu rechnen ist. Die Prüfungsordnung (Teil A und Teil B) wird daher voraussichtlich noch im Verlaufe dieses Semesters veröffentlicht.

4. **Vorschläge der Gutachter/in zu Modulbeschreibungen (S. 6):**

- „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ präziser formulieren.
- Die Module durchnummerieren.

Unsere Anmerkungen dazu:

Der Fachbereich nimmt diese Anregungen gerne auf. Die Modulbeschreibungen werden dahingehend ergänzt.

5. **Vorschlag der Gutachter/in zur Arbeitsbelastung (S. 7):**

- Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden regelmäßig überprüfen.

Unsere Anmerkungen dazu:

Diesen Vorschlag greifen wir gerne auf. Die im Akkreditierungsantrag dargelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen werden zur regelmäßigen Überprüfung der Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden eingesetzt (Rückkopplung mit Ausbildungsleitern, Studierenden und Beirat).

6. **Vorschläge der Gutachter/in zur Qualitätssicherung (S. 9):**

- Auch die beiden Praxissemester müssen in die Evaluation mit einbezogen werden.
- Beschreiben, wie der Lernort „Unternehmen“ in die Qualitätssicherung eingebunden ist.
- Aufgaben des Beirates beschreiben.

Unsere Anmerkungen dazu:

Diese Vorschläge greifen wir gerne auf. Erfahrungen aus der schon bestehenden Tätigkeit des Beirates zum Studiengang „Insurance, Banking and Finance“ werden genutzt, um das Aufgabenspektrum des Beirates für „Wirtschaft im Praxisverbund“ zu beschreiben. Unterstützung findet der Vorschlag der Einbindung des Lernortes „Unternehmen“ durch die neue Ordnung der Jade Hochschule über die Evaluation von Studium und Lehre. Dort ist neben der studentischen Bewertung auch ein Verfahren zur Befragung von Unternehmen vorgesehen, in dessen Rahmen zusätzliche Informationen über die Erfahrungen mit den Praxissemestern gewonnen werden können.

Insgesamt wird der Fachbereich Wirtschaft die konstruktiven Anregungen der Gutachter/in

gerne aufgreifen und umsetzen. Wir hoffen, unsere Erläuterungen sind Ihnen, den Gutachtern und der Ständigen Akkreditierungskommission hilfreich zum Verständnis unseres Studiengangs-konzepts. Für weitere Fragen und Anregungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

(Prof. Dr. Gerd Hilligweg, Dekan, 18.03.2013)

3 SAK-Beschluss (14. Mai 2013)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Jade Hochschule vom 18. März 2013 zur Kenntnis.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaft im Praxisverbund (berufsintegrierend) mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die um die folgenden Punkte ergänzte Prüfungsordnung (Teil A und Teil B) ist zu veröffentlichen:
 - a. Die Prüfungsordnung muss regeln, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht.
 - b. Die Ordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.
 - c. Die Ordnung muss den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

(Kriterium 2.2, 2.3 und 2.5, Drs. AR 85/2010)

2. Das Diploma Supplement muss einen Notenspiegel gemäß ECTS Users' Guide aufweisen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
3. Alle kreditierten Lehrveranstaltungen (d.h. auch die beiden Praxissemester) müssen in die Evaluation einbezogen werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert

wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).